GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Richtlinien für die Arbeit mit KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter

4.12.2001

Richtlinien für die Arbeit mit KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter

Der Kleine Kirchenrat

beschliesst:

Artikel 1

Bestimmungen

[1] Die empfohlene Klassengrösse bewegt sich zwischen 10 – 20 Kinder.

[2] Ab 16 Kindern; in besonderen Situationen auch bei kleineren Schülerzahlen, kann eine KUW-MitarbeiterIn eingesetzt werden.

Artikel 2

Arbeitsauftrag

Ihr Arbeitsauftrag kann folgendes beinhalten:

- Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einem Katecheten oder einer Katechtin an einer oder mehreren KUW-Klassen.
- Mithilfe bei der Elternarbeit
- Betreuung von einzelnen Kindern und Jugendlichen
- Mitgestalten von Lagern- Wochenenden – Projekten und Ateliers
- Mitgestalten von Gottesdiensten

KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter können nicht mit der selbständigen Vorbereitung und Führung von KUW-Klassen beauftragt werden. Die Gesamtverantwortung für die KUW-Klassen bleibt bei Pfarrern/Pfarrerinnen und Katechtinnen/Katecheten.

Artikel 3

Anstellung

[1] Alle KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter, die in dem vom Kirchgemeinderat festgelegten verbindlichen Pensum der KUW mitwirken, werden für ihre Arbeit angestellt und entlöhnt. Die Anstellung gilt für jeweils ein Schuljahr.

[2] KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeiter werden entsprechend den gehaltenen Lektionen (inkl. Vorbereitungszeit) entschädigt. Für weitere Aufgaben (Mithilfe bei Elternarbeit), erhalten sie eine Pauschale. Ihr Auftrag wird schriftlich festgelegt.

[3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken, arbeiten ehrenamtlich. Eine gelegentli-

che Anerkennung ihrer Arbeit wird empfohlen.

Artikel 4

Lektionsentschädigung

Lektion (inkl. Vorbereitung)	mit Ausbildung	Fr. 40.—
	in Ausbildung	Fr. 30.—
	ohne Ausbildung	Fr. 20.—
	Elternarbeit	Fr. 30.— pauschal/Jahr

Artikel 5

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildungskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich von der Kirchgemeinde zu übernehmen. Erstrebenswert sind eine Grundausbildung (Fachkurs) und regelmässige jährliche Weiterbildungen (z.B. Fachtagungen, Kurswochen, Kantonaltagung und spezielle Kurse).

Artikel 6

Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Thun, 4. Dezember 2001

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident: *Fridolin Marti*

Der Verwalter: *Andreas Lüscher*